

**Az.: 6 B 102/24**  
4 L 72/23 VG Dresden



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt  
für Straßenbau und Verkehr  
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

– Antragsgegner –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Widerrufs der Fahrschülerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 29. Januar 2025

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juli 2024 – 4 L 72/23 – geändert und die aufschiebende Wirkung seiner Klage im Hinblick auf Nummern 1 bis 3 des Bescheids des Antragsgegners vom 30. Januar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juni 2024 wiederhergestellt und im Hinblick auf Nummern 5 bis 7 dieses Bescheids angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

#### **I.**

- 1 Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Widerruf seiner Fahrschulerlaubnis.
- 2 Das Finanzamt D..... regte mit Schreiben vom 28. Juli 2021 an den Antragsgegner an, dem Antragsteller wegen erheblicher Steuerrückstände (einschließlich Zinsen, Verspätungs- und Säumniszuschläge) in Höhe von (damals) 113.677,50 € für den Zeitraum 2012 bis 2021 die Fahrschulerlaubnis zu entziehen. Ein Versuch der Vollstreckung des offenen Betrages sei im Wesentlichen erfolglos verlaufen. Der Antragsgegner leitete gegen den Antragsteller daraufhin ein Verfahren zum Widerruf der Fahrschulerlaubnis ein.
- 3 Mit Bescheid vom 30. Januar 2023, dem Antragsteller am Folgetag zugegangen, widerruft der Antragsgegner nach Anhörung des Antragstellers dessen Fahrschulerlaubnis (Nr. 1), ordnet an, die ungültig gewordene Erlaubnisurkunde (Nr. 2) und den Fahrlehrerschein zur Austragung der Fahrschulerlaubnis (Nr. 3) innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr vorzulegen, erklärt diese Regelungen für sofort vollziehbar (Nr. 4) und droht ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € an, falls der Antragsteller trotz des Widerrufs seine Fahrschule weiter betreibt (Nr. 5), von 700,00 €, falls er die Fahrschulerlaubnis nicht rechtzeitig vorlegt (Nr. 6), sowie von 500,00 € für den Fall, dass er der Verpflichtung, den Fahrlehrerschein vorzulegen, nicht fristgerecht nachkommt (Nr. 7). Die sofortige Vollziehung sei geboten. Das besondere Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor

weiterer monetärer Schädigung überwiege das Interesse des Antragstellers an der Weiterführung seiner Fahrschule.

- 4 Am 7. Februar 2023 ging beim Antragsgegner eine E-Mail ein, der im Anhang eine Datei mit einem Schreiben des Bevollmächtigten des Antragstellers beigelegt ist, in dem dieser Widerspruch einlegt. Zu Beginn findet sich nach der postalischen Anschrift des LASuV die Angabe „Per E-Mail“ sowie der E-Mail-Adressen zweier Mitarbeiter des LASuV und am Ende das Abbild der Unterschrift des Bevollmächtigten. Das Schreiben wurde beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), das seit September 2021 elektronische Verwaltungsakten führt, nicht ausgedruckt. Am 8. März 2021 erhob der Antragsteller zudem schriftlich Widerspruch beim LASuV. Mit Schreiben vom 10. März 2023 an das Verwaltungsgericht führte der Antragsteller aus, dass er seiner Meinung nach wirksam Widerspruch erhoben habe, da das von ihm unterzeichnete Schreiben als Datei beim LASuV eingegangen sei. Vorsorglich beantrage er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Kanzleiangestellte führt hierzu in ihrer Versicherung an Eides statt vom 10. März 2023 aus, der Rechtsanwalt habe ihr den Entwurf des Widerspruchsschreibens am 7. Februar 2023 zum Versand übersandt. Sie habe das Schreiben ausgefertigt und im Auftrag des Rechtsanwalts mit dessen eingescannter Unterschrift versehen. Anschließend habe sie es versehentlich per E-Mail statt per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandt. Sie sei angewiesen, Widerspruchsschreiben soweit möglich immer per beA zu versenden. Nur wenn keine Möglichkeit des beA-Empfangs bestehe, sei sie angewiesen, die Schreiben per Telefax oder eingeschriebenem Brief zu versenden. Allenfalls einfache Schreiben ohne Fristwahrung dürfe sie per einfacher E-Mail erledigen. Das Schreiben nebst eidesstattlicher Versicherung ging am 13. März 2023 beim LASuV ein. Zudem beantragte er mit Schreiben vom 3. April 2021, eingegangen beim LASuV am 11. April 2021, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- 5 Mit Beschluss vom 7. September 2023 untersagte das Amtsgericht Dresden die (weitere) Vollstreckung und holte ein Gutachten über seine Zahlungsunfähigkeit ein. Am 1. Dezember 2023 eröffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren und gab der Insolvenzverwalter das Vermögen aus seiner selbstständigen Tätigkeit betreffend die Fahrschule gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO aus der Insolvenzmasse frei. Am 5. September 2023 stellte der Antragsteller einen Insolvenzantrag. Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 2024, dem Antragsteller am 24. Juni 2024 zugestellt, wies der Antragsgegner den Widerspruch als unzulässig zurück. Er sei nicht formwirksam erhoben und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren.
- 6 Das Verwaltungsgericht Dresden hat den vom Antragsteller erhobenen Eilantrag mit dem angegriffenen Beschluss vom 4. Juli 2024 abgelehnt. Zur Begründung führt es aus, dass der Widerspruch vom 7. Februar 2023 per E-Mail zwar nicht formgerecht eingelegt worden sei.

Der formgerecht eingelegte Widerspruch vom 8. März 2023 sei ebenfalls unzulässig, weil er die Monatsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO nicht wahre. Dem Antragsteller hätte aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden müssen, die er am 11. April 2023 beantragt habe. Zwar sei die Antragsfrist nicht eingehalten worden. Dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers sei seit dem 8. März 2023 bekannt gewesen, dass der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt worden war. Das sei jedoch im Ergebnis unschädlich, weil er innerhalb der Antragsfrist die versäumte Rechtshandlung nachgeholt habe, indem er am 8. März 2023 Widerspruch beim Antragsgegner einlegt habe. In diesem Fall sei gemäß § 32 Abs. 2 Satz 4 VwVfG Wiedereinsetzung vom Amts wegen zu gewähren, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt seien. Die in der Verfügung vom 30. Januar 2023 enthaltene Begründung sei ausreichend gewesen. Die in dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene summarische Prüfung ergebe, dass der Widerruf der Fahrschulerlaubnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Recht erfolgt sei. Gem. § 34 Abs. 2 FahrlG sei die Fahrschulerlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 FahrlG genannte Voraussetzung weggefallen sei. Das sei hier der Fall. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 FahrlG werde die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn keine Tatsachen vorlägen, die den Bewerber für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen. Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 FahrlG sei ein Bewerber insbesondere dann unzuverlässig, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt habe, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oblägen. Insofern stimme der Unzulässigkeitsbegriff dieser Norm mit demjenigen des allgemeinen Gewerberechts überein. Die Wertung des Antragsgegners, der Antragsteller habe sich als gewerberechtlich unzuverlässig erwiesen, sei nicht zu beanstanden. Die Steuerrückstände des Antragstellers seien von 113.677,39 € zum Zeitpunkt der Untersagung bis zum 14. Juni 2024 auf ca. 143 T€ angestiegen. Ein sinnvolles und erfolgversprechendes Sanierungskonzept bestehe nicht. Zwar liege dem Gericht ein Insolvenzplan mit Stand vom 2. Mai 2024 vor; ob dessen Ziel erreichbar sei, sei aber völlig offen.

- 7 Hiergegen wendet der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers in der Begründung seiner Beschwerdeschrift u. a. ein, er habe das übersandte Widerspruchsschreiben eigenhändig unterzeichnet. Das Verwaltungsgericht habe nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Bescheid vom 30. Januar 2023 keine hinreichende Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthalte. Die sofortige Vollziehung des Bescheids sei auch unverhältnismäßig. Allein die Rechtmäßigkeit des Bescheids reiche für den Sofortvollzugs eines Berufsverbots nicht aus. Erforderlich sei eine genaue Abwägung der gegenläufigen Interessen. Sein Interesse an der Fortführung seiner Fahrschule bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren überwiege das Interesse des Beschwerdegegners an der sofortigen Vollziehung des Bescheids. Dass er seit Anfang 2023 bis Anfang Juli 2024, als der Antragsgegner den Weiterbetrieb unterbunden

habe, seine Fahrschule ordnungsgemäß betrieben habe und seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen sei, zeige, dass bei einer weiteren Fortführung keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohe. Er betreibe eine Fahrschule mit ca. 100 Fahrschülern, deren Ausbildung bei sofortiger Vollziehung nicht fortgesetzt werden könne, was seine wirtschaftliche Existenz unmittelbar bedrohe. Die Fahrschüler würden nicht warten, bis er die Ausbildung wieder aufnehmen könne. Zudem seien der gestellte Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Wertung in § 12 GewO vom Gericht nicht berücksichtigt worden.

- 8 Der Antragsgegner trägt vor, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im vorliegenden Fall nicht hätte gewährt werden müssen. Ein Antrag, der ihn nur auf dem Umweg über das Verwaltungsgericht erreicht habe, reiche nicht aus. Der an das LASuV adressierte Antrag sei erst am 11. April 2024 und somit nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist eingegangen. Es liege hier auch kein Grundrechtseingriff durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor, da kein faktisch vorläufiges Berufsverbot durch die durch den Entzug der Fahrschulerlaubnis gegeben sei. Der Beschwerdeführer trenne nicht hinreichend zwischen dem der Fahrschulerlaubnis und der Fahrlehrererlaubnis. Letztere sei nicht entzogen worden. Dem Beschwerdeführer stehe die Möglichkeit offen, weiterhin als Fahrlehrer zu arbeiten und könne durch den Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zusätzlich eine Altersrente beziehen. Auf dem Arbeitsmarkt herrsche keine Chancenlosigkeit vor, da derzeit ein akuter Fahrlehrermangel bestehe. In der Vergangenheit hätte sich durch ansteigende Versäumniszuschläge und Verzugszinsen der Schaden für die öffentliche Hand in einem nicht unerheblichen Maße weiter erhöht. Der Antragsteller sei zudem mit den vorgeschriebenen Schulungen für die Fahrlehrererlaubnis ständig im Rückstand gewesen. Er befinde sich derzeit noch in der Sperrfrist seiner ersten Insolvenz, sodass eine Restschuldbefreiung in diesem Insolvenzverfahren nicht erteilt werden könne.
- 9 Der Antragsteller hat am 8. Juli 2024 Klage erhoben, die beim Verwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 4 K 1521/24 geführt wird.

## II.

- 10 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg.
- 11 Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich be-

schränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Rechtsbehelfs gegen den mit Bescheid vom 30. Januar 2023 verfügten Widerruf der Fahrschulerlaubnis und die Nebenentscheidungen wiederherzustellen oder anzuordnen.

- 12 1. Das Verfahren ist im Hinblick auf das eröffnete Insolvenzverfahren nicht gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 240 Satz 1 ZPO auszusetzen. Eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 240 Satz 1 ZPO setzt voraus, dass der Streitgegenstand "die Insolvenzmasse betrifft". Dies ist hier nicht der Fall. Der angefochtene Widerruf der Fahrschulerlaubnis knüpft an in der Person des Klägers liegende Unzuverlässigkeitstatbestände an und entzieht ihm als Person die Befugnis, bestimmten beruflichen Tätigkeiten nachzugehen. Sie betrifft sein berufliches Betätigungsrecht, das als personenbezogenes Recht nicht zur Insolvenzmasse gehört (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 – 8 C 6.14 –, BVerwGE 152, 39 Rn. 12 zum Gewerberecht).
- 13 2. Einer Wiederherstellung und Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers steht nicht entgegen, dass der angegriffene Bescheid vom 30. Januar 2023 bestandskräftig ist. Zwar hat der Antragsteller die Widerspruchsfrist versäumt. Ihm ist aber Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist zu gewähren.
- 14 Ob der Widerspruch rechtzeitig erhoben ist und ob, wenn dies nicht der Fall ist, dem Widerspruchsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusteht, ist eine die Zulässigkeit der Klage betreffende verfahrensrechtliche Frage, über die das Beschwerdegericht entscheiden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. März 1983 – 1 C 34.80 –, juris Rn. 15, 17).
- 15 Die einmonatige Widerspruchsfrist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat hier mit der Zustellung des Bescheids am 31. Januar 2023 an den Bevollmächtigten des Antragstellers zu laufen begonnen und mit Ablauf des 29. Februar 2024 geendet (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB, § 188 Abs. 2 und 3 BGB). Innerhalb dieser Frist hat der Antragsteller ausschließlich mit Schreiben vom 7. Februar 2023 beim Antragsgegner Widerspruch erhoben. Auf die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO kommt es hingegen nicht an. Denn die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid war ordnungsgemäß. Über die für den Rechtsbehelf geltenden Formvorschriften musste darin nicht belehrt werden (vgl. BVerwG, Urt. vom 27.2.1976 – 4 C 74.74 –, juris Rn 19 ff.; v. 25. Januar 2021 – 9 C 8.19 –, juris Rn. 28; Kluckert, in: Sodan/Ziekow, 5. Auflage 2018, § 58 Rn. 61 m. w. N., auch zur Gegenauffassung).
- 16 Dem Verwaltungsgericht ist darin beizupflichten, dass der mit E-Mail vom 7. Februar 2023 übermittelte Widerspruch die Frist nicht wahren konnte, weil er nicht schriftlich i. S. v. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO erhoben wurde. Die elektronische Form nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO,

§ 3a Abs. 2 VwVfG ist nicht gewahrt, da es an einer qualifizierten elektronischen Signatur fehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2016 – 6 C 12.15 –, juris Rn. 18). Auch eine schriftformer-setzende Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg, wie aus dem beA (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a VwVfG), war nicht erfolgt. Allein die Tatsache, dass die Datei in das elektronische System des Antragsgegners aufgenommen wurde, führt nicht dazu, dass die elektronische Form gewahrt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juni 2011 – 7 B 79.10 –, juris Rn. 22 ff.; Urt. v. 25. April 2012 – 8 C 18.11 – juris Rn. 17; BGH, Beschl. v. 8. Mai 2019 – XII ZB 8/19 –, WM 2019, 1182 Rn. 11 ff.). Nur der Ausdruck einer im Original unterzeichneten Rechtsmittelschrift, die eingescannt und im Anhang einer elektronischen Nachricht als PDF-Datei übermittelt wird, könnte nach der vom Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung die Schriftform wahren (vgl. BGH, Beschl. v. 8. Mai 2019 a. a. O.; a. A.: SächsOVG, Beschl. v. 19. Oktober 2015 – 5 D 55/14 –, SächsVBl 2016, 122 Rn. 10 ff. sowie jüngst: OVG Hamburg, Beschl. v. 15. Juli 2024 – 5 So 50/24 –, juris Rn. 8). Hier wurde wegen der elektronischen Aktenführung im LASuV die Datei aber innerhalb der Frist nicht ausgedruckt. Deshalb kann offenbleiben, ob der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs für die Widerspruchseinlegung zu folgen ist.

- 17 Dahinstehen kann auch, ob der Antragsteller ohne Verschulden gehindert war, die Widerspruchsfrist einzuhalten (§ 70 Abs. 2 § 60 Abs. 1 VwGO). Dies könnte der Fall sein, wenn der Widerspruch – wie von der Rechtsanwaltsangestellten angegeben – von ihr ausgefertigt, mit dem Bild einer eingescannten Unterschrift des Rechtsanwalts versehen und abgesandt worden war und der Rechtsanwalt ihn nicht vorher im Original unterzeichnet hätte. In diesem Fall wäre dem Antragsteller bei fehlendem Verschulden jedenfalls von Amts wegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 1997 – 6 B 51.97 –, juris Rn. 11; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 60 Rn. 24) Wiedereinsetzung zu gewähren gewesen, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat. Anders verhielte es sich, wenn der Rechtsanwalt den Widerspruch – wie von ihm, allerdings unter fälschlicher Berufung auf die eidesstattliche Versicherung der Angestellten angegeben – selbst unterzeichnet hätte. Dann träfe ihn ein Verschulden, weil im Widerspruch nach der Adressangabe angegeben ist: „Per E-Mail“ und anschließend die E-Mail-Adressen zweier Mitarbeiter des LASuV folgen. Die Unterzeichnung eines Schriftsatzes als prozessrechtlich allein dem Prozessbevollmächtigten vorbehalten Handlung bietet Anlass zur Kontrolle eines vom Kanzleipersonal hergestellten Dokuments und löst für den Rechtsanwalt eine entsprechende Verpflichtung aus: Was man unterschreibt, sollte man vorher gelesen haben (BVerwG, Beschl. v. 16. September 2024 – 6 B 6/24 –, NVwZ 2024, 1778 Rn. 11).
- 18 Ungeachtet dessen ist dem Antragsgegner hier die Berufung auf die Versäumung der in Rede stehenden Frist nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, und dem Antragsteller wegen einer Verletzung der behördlichen Fürsorgepflicht Wiedereinsetzung zu gewähren (vgl. BSG,

Beschl. v. 9. Mai 2018 – B 12 KR 26/18 B –, juris Rn. 10 zur Verletzung der Fürsorgepflicht durch das Gericht). Der Fristablauf hätte angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit von gut drei Wochen zwischen Widerspruchseinreichung und Fristablauf durch einen frühzeitigen Hinweis auf die fehlende qualifizierte elektronische Signatur und die fehlende Übermittlung auf einem sicheren Übertragungsweg vermutlich vermieden werden können. Beruhte das Unterlassen des Hinweises auf einem Fehler der Behörde, besteht Anlass, die Anforderungen an die Anwendung des § 242 BGB mit besonderer Fairness zu handhaben (vgl. für das Gericht: BVerfG, Beschl. [K] v. 22. Oktober 2004 – 1 BvR 894/04 –, juris Rn. 19; Beschl. v. 4. Mai 2004 – 1 BvR 1892/03 –, NJW 2004, 2887). Ein Prozessbeteiligter kann erwarten, dass offenkundige Versehen seinerseits, wie das Fehlen einer zur Fristwahrung erforderlichen Unterschrift, in angemessener Zeit bemerkt und als Folge der prozessualen oder behördlichen Fürsorgepflicht innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine drohende Fristversäumung zu vermeiden (vgl. BVerfG, Beschl. [K] v. 22. Oktober 2004 a. a. O.; BVerwG, Beschl. v. 2. Februar 2000 – 7 B 154.99 –, juris Rn. 1; jeweils zur fehlenden Unterschrift). Das gilt nicht nur für offenkundige Mängel der Schriftform, sondern auch für Mängel bei der elektronischen Übermittlung, sofern der Mangel dem Transfervermerk, Prüfprotokoll oder nunmehr dem Prüfvermerk ohne weiteres entnommen werden kann (vgl. zu einer zu einer unzulässigen Container-Signatur: BSG, Beschl. v. 9. Mai 2018 – B 12 KR 26/18 B –, juris Rn. 10 f., und BAG, Beschl. v. 15. August 2018 – 2 AZN 269/18 –, juris Rn. 11; SächsOVG, Beschl. v. 20. Dezember 2019 – 5 A 1048/19.A –, juris Rn. 16 m. w. N.). Hier war offenkundig, dass die Nachricht nicht von einem beA an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des LASuV gesandt worden war, sondern an die E-Mail-Postfächer zweier im Widerspruch mit ihren E-Mail-Adressen angegebenen Mitarbeiter. Es war auch ohne weiteres zu erkennen, dass der Widerspruch nicht qualifiziert elektronisch signiert war.

- 19 3. Offen bleiben kann letztlich, ob die Anordnung des Sofortvollzugs in Nummer 3 des angegriffenen Bescheids bereits formell rechtswidrig ist, weil sie den Anforderungen § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach in den Fällen des 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen ist, nicht genügt.
- 20 Aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO obliegt der Behörde die formell-rechtliche Pflicht, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Diese Begründungspflicht soll zum einen der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung bewusst machen. Sie dient zum anderen der Information des Adressaten, etwa anhand der Begründung die Erfolgsaussichten seiner Rechtsschutzmöglichkeiten abschätzen zu können (SächsOVG, Beschl. v. 23. Mai 2024 – 6 B 252/23 –, juris Rn. 4; v. 5. September 2019

– 6 B 4/19 –, juris Rn. 3). Diese Begründung setzt neben der Schriftform voraus, dass sie auf den konkreten Fall abstellt und nicht lediglich formelhaft erfolgt (SächsOVG, Beschl. v. 5. September 2019 a. a. O.).

- 21 Im Bescheid wird die sofortige Vollziehung lediglich mit dem Satz, dass das besondere Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor weiterer monetärer Schädigung das Interesse des Antragstellers an der Weiterführung seiner Fahrschule überwiegt, begründet. Dieser formelhafte Satz, der nur ein Abwägungsergebnis wiedergibt und bei jedem Widerruf einer Fahrerlaubnis bei Vernachlässigung von Steuer- und Abgabenverpflichtungen verwandt werden kann, lässt jegliches Eingehen auf die abwägungserheblichen Umstände im konkreten Einzelfall, wie die Höhe der drohenden Schäden oder die insolvenzrechtliche Freigabe und das Interesse des Antragstellers an der Fortführung des Betriebs, vermissen. Allerdings wird eine entsprechend knappe Begründung zum Teil in der Rechtsprechung für ausreichend erachtet (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 25. März 2015 – 4 B 1480/14 –, juris Rn. 2 ff.).
- 22 4. Jedenfalls führt § 12 Abs. 1 Satz 1 GewO zu einem Überwiegen des Interesses des Antragstellers, seinen Betrieb einstweilen fortführen zu können, weshalb die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen Nummer 1 und 2 des Bescheids vom 30. Januar 2023 wiederherzustellen und gegen Nummer 5 bis 7 anzuordnen ist.
- 23 Es spricht zwar alles dafür, dass der Antragsteller zum maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung wegen der hohen vollstreckbaren Steuerschulden gewerberechtlich unzuverlässig war und es auch heute noch ist. Insoweit verweist der Senat auf die zutreffenden Erwägungen im Beschluss des Verwaltungsgerichts.
- 24 Nicht berücksichtigt haben aber der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1 GewO, wie der Antragsteller zutreffend ausführt.
- 25 Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GewO sind Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, u. a. während der Zeit eines Insolvenzverfahrens nicht anzuwenden in Bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde. Es spricht alles dafür, dass § 12 Abs. 1 Satz 1 GewO auch im Anwendungsbereich des Fahrerlehrgesetzes Anwendung findet. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann die Vorschrift bei gewerberechtlichen Nebengesetzen auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Verweisung Anwendung finden, z. B. im Falle der Handwerksordnung (vgl. BT-Drs. 12/3803 S. 103; Marcks/Heß, in: Landmann/Rohmer, GewO, Werkstand: 93. EL März 2024, § 12 GewO Rn. 4).

Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorschrift verhindern, dass die Entscheidung der Gläubigerversammlung dadurch vorweggenommen würde, dass die Gewerbeüberwachungsbehörde schon vor der Versammlung dem insolventen Unternehmen wegen finanzieller Unzuverlässigkeit die weitere Ausübung seines Gewerbes untersagen könnte (vgl. BT-Drs. 12/3803 a. a. O.). Ebenso könnte der Erfolg eines Insolvenzplans, der die Sanierung des Unternehmens zum Ziel hat, durch eine Gewerbeuntersagung während des Verfahrens vereitelt werden (vgl. BT-Drs. 12/3803 a. a. O.). Diese Erwägungen gelten nicht nur für unmittelbar der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe, sondern auch für das Fahrschulgewerbe. Da hier die Insolvenzeröffnung am 1. Dezember 2023 vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerspruchsbescheids vom 14. Juni 2024 erfolgte, ist die Vorschrift anwendbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 – 8 C 6.14 –, BVerwGE 152, 39 Rn. 15). Dies steht einer Anwendung der Vorschriften der § 34 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FahrIG während des Insolvenzverfahrens entgegen, soweit sich der Widerruf der Erlaubnis – wie hier – auf ungeordnete Vermögensverhältnisse des Fahrschulbetreibers stützt. Dies führt im Rahmen der Interessenabwägung im Eilverfahren dazu, dass gegenwärtig das Interesse des Antragstellers, vom Vollzug des Widerrufs der Fahrschulerlaubnis verschont zu bleiben, überwiegt.

- 26 Nicht geprüft werden muss deshalb, ob eine ansonsten durchzuführende Abwägung ebenfalls zu einem Überwiegen der Interessen des Antragstellers führen würde. Für einen rechtmäßigen Sofortvollzug einer Untersagung der beruflichen Tätigkeit genügt nicht schon die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Hauptsacheverfahren zum gleichen Ergebnis führen wird. Vielmehr setzt die sofortige Vollziehbarkeit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3, Art. 36 SächsVerf) die zusätzliche Feststellung voraus, dass die Untersagung schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens als Präventivmaßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich ist. Solche Gründe müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehen und ein Zuwarten bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung ausschließen (vgl. zum Gewerbeamt: SächsOVG, Beschl. v. 31. August 2021 – 6 B 245/21 –, NVwZ-RR 2022, 305 Rn. 9; v. 26. Februar 2020 – 6 B 268/19 –, juris Rn. 10; für Rechtsanwälte und Apotheker: BVerfG, Beschl. v. 2. März 1977 – 1 BvR 124/76 –, BVerfGE 44, 105; v. 13. August 2003 – 1 BvR 1594/03 –, NJW 2003, 3617; v. 24. Oktober 2003 – 1 BvR 1594/03 –, NJW 2003, 3618, 3619 = juris Rn. 15). Entgegen der Auffassung des Antragsgegners stellt der Entzug der Fahrschulerlaubnis einen Eingriff in die Berufsfreiheit des Antragstellers dar, da diesem der selbstständige Betrieb einer Fahrschule nicht mehr erlaubt ist. Dass er noch als Fahrlehrer arbeiten kann, ändert daran nichts, weil es sich beim selbstständigen Betrieb einer Fahrschule und der Tätigkeit als Fahrlehrer um eigenständige Berufsbilder und mithin Berufe (vgl. hierzu: BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 2016 – 1 BvR 3102/13 –, BB 2016,

1036 Rn. 35 ff.) mit gesonderten Zugangsvoraussetzungen (vgl. §§ 18 f., 2 f. FahrIG) handelt, die im Fahrlehrergesetz in verschiedenen Abschnitten normiert sind.

- 27 5. Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 1 VwGO.
- 28 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nummer 1.5, 54.2.1 und 54.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. in: SächVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 29 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp